

Aufenthalt
gestattet

Asylantragstellung

*Beschäftigung nach
3 Monaten möglich*

Anerkennung

Aufenthalt
erlaubt

Flüchtlings-
eigenschaft

Subsidiärer
Schutz

*Erwerbstätigkeit
uneingeschränkt
erlaubt*

Ablehnung

Vorrübergehende
Aussetzung der
Abschiebung
(Duldung)

*+ Ausbildungsplatz
+ Reisepass
+ keine
Versagungsgründe*

*Ausbildungsduldung
(Abschiebeschutz für die
Dauer der Ausbildung)*

*Arbeit als
Fachkraft*

„3 +2-Regelung“

Aufenthaltserlaubnis für
qualifiziert Geduldete nach
§ 18 a Abs. 1 AufenthG